

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Petrus Kerstens trägt die Kosten.

(¹) ABL C 199 vom 25.8.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. August 2008
— Adomex International/Kommission**

(Rechtssache T-315/05) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Von den niederländischen Behörden im Bereich der Blumenzucht gewährte Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Keine individuelle Betroffenheit — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2008/C 272/49)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Adomex International BV (Aalsmeer, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van der Wal und T. Boesman)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 592 final der Kommission vom 16. März 2005, keine Einwände gegen die von den niederländischen Behörden angemeldete Beihilfe N 372/2003 im Bereich der Blumenzucht zu erheben

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Adomex International BV trägt die Kosten.

(¹) ABL C 281 vom 12.11.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. September 2008 — Cofra/Kommission

(Rechtssache T-477/07) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Rücknahme der Entscheidung, den Zugang zu verweigern — Weitergabe von Dokumenten gegen den erklärten Willen ihres Urhebers — Erledigung)

(2008/C 272/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Cofra srl (Bari, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Calabrese)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und G. Conte)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 2007, mit der der Klägerin der Zugang zu verschiedenen Dokumenten verweigert wurde, die der Kommission von den italienischen Behörden im Rahmen eines Verfahrens zur Prüfung einer staatlichen Beihilferegelung übermittelt worden waren

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 64 vom 8.3.2008.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. September 2008 — Nuova Agricast/Kommission

(Rechtssache T-479/07) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Rücknahme der Entscheidung, den Zugang zu verweigern — Weitergabe von Dokumenten gegen den erklärten Willen ihres Urhebers — Erledigung)

(2008/C 272/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Nuova Agricast (Foggia, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Calabrese)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und G. Conte)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 2007, mit der der Klägerin der Zugang zu verschiedenen Dokumenten verweigert wurde, die der Kommission von den italienischen Behörden im Rahmen eines Verfahrens zur Prüfung einer staatlichen Beihilferegulierung übermittelt worden waren

Tenor

1. Die Hauptsache und der Streithilfesantrag des Königreichs Dänemark sind erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2008 — Abadía Retuerta/HABM (CUVÉE PALOMAR)

(Rechtssache T-237/08)

(2008/C 272/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Abadía Retuerta, S.A. (Sardón de Duero, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte X. Fàbrega Sabaté und M. Curell Aguilà)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 2. April 2008 in der Sache R 1185/2007-1 aufzuheben und
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CUVÉE PALOMAR“ für Waren der Klasse 33 (Anmeldung Nr. 5 501 937).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Anmeldung der streitigen Gemeinschaftsmarke verstoße nicht gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹), da sie weder eine falsche geografische Angabe enthalte noch aus einer solchen bestehe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1)

Klage, eingereicht am 2. Juli 2008 — Global Digital Disc/Kommission

(Rechtssache T-259/08)

(2008/C 272/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Global Digital Disc GmbH & Co. KG (Ottendorf-Okrilla, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Ehle)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 8 025 495,25 Euro nebst 8 % Zinsen seit dem 1. Januar 2008 zu zahlen;
- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin auch den ab dem 1. Januar 2008 entstandenen und noch entstehenden Schaden nebst Zinsen zu ersetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission keine vorläufigen und endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren beispielbarer Compact Discs („CD-R“) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Hongkong und Malaysia verhängte und das Antidumpingverfahren betreffend diese Einfuhren mit Beschluss vom 3. November 2006 (¹) einstellte.

Die Klägerin ist ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, das CD-Rs und DVD-Rs produziert.